OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-606229/18/JP/SNi**

Datum: **Linz, 22. Mai 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin MMag. Polgar über den Antrag des A__, auf Wiederaufnahme des mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 15. Jänner 2024, GZ: LVwG-606229/13/JP/SeL, abgeschlossenen Verfahrens gemäß § 32 VwGVG den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1 Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21. August 2023, GZ: BHLL/923100052169/23, wurde über den Antragsteller gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Strafe in der Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Stunden) verhängt, da er als Zulassungsbesitzer des KFZ mit dem Kennzeichen aaa eine unzureichende Auskunft erteilt habe, wer das angeführte KFZ am 18. Februar 2023 um 06:35 Uhr in B__, A1 bei Straßenkilometer 159,807 in Fahrtrichtung C__ gelenkt habe, obwohl dieser mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29. März 2023 aufgefordert worden sei, dies binnen 2 Wochen ab Zustellung bekanntzugeben. Dadurch habe der Antragsteller gegen § 103 Abs. 2 KFG verstoßen.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Antragsteller rechtzeitig mit Schreiben vom 18. September 2023 Beschwerde. Folglich legte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

1.3. Mit Schreiben vom 3. Jänner 2024 zog der Antragsteller die eingebrachte Beschwerde zurück.

1.4. Mit Beschluss vom 15. Jänner 2024, GZ: LVwG-606229/13/JP/SeL, stellte das Landesverwaltungsgericht das verwaltungsgerichtliche Verfahren aufgrund der Zurückziehung der Beschwerde durch den Antragsteller ein.

1.5. Mit E-Mail vom 10. März 2025 beantragte der Antragsteller die Wiederaufnahme des Verfahrens. Begründend führte der Antragsteller aus, es würden neue Beweise vorliegen, die dieser zuvor nicht habe vorbringen können, da sich sein Onkel, welcher das verfahrensgegenständliche Fahrzeug zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt gelenkt habe, nun in Österreich befinde und sich zur Tat bekenne. Auch habe dieser Onkel die Strafe bereits eine Woche nachdem die erste Strafe durch die Verhandlung des Landesverwaltungsgerichts abgeschlossen wurde, beglichen.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den hg. Akt mit dem GZ: LVwG-606229-2023 und das vom Antragsteller eingebrachte Schreiben. Darüber hinaus wurde dem Landesverwaltungsgericht der zum verwaltungsbehördlichen Verfahren aufliegende Akt von der belangten Behörde übermittelt und nahm das Landesverwaltungsgericht in diese Unterlagen Einsicht. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung war aus rechtlichen Überlegungen

abzusehen. Im Übrigen fällt ein Verfahren über die Wiederaufnahme eines Verfahrens nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes selbst grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK (vgl. VwGH 29. Mai 2017, Ra 2017/16/0070).

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Lenkererhebung vom 29. März 2023 wurde der Antragsteller als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa von der belangten Behörde aufgefordert, binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens bekanntzugeben, wer das genannte Fahrzeug am 18. Februar 2023 um 06:35 Uhr in B__ auf der A1 bei Straßenkilometer 159,807 in Fahrtrichtung C__ gelenkt habe.

Diese Lenkerauskunft erteilte der Antragsteller mit Schrieben vom 8. April 2023 und gab darin an, dass Herr D__, wohnhaft in der E__, das Fahrzeug am angefragten Ort zur angefragten Zeit gelenkt habe. Auf weitere Nachfrage der belangten Behörde gab der Antragsteller mit E-Mail vom 25. Mai 2023 bekannt, dass es sich bei der genannten Person um einen Onkel handle und diesem das Fahrzeug zwischen dem 27. Dezember 2022 und dem 29. Dezember 2022 mehrmals überlassen wurde. Am 12. Juni 2023 erfolgte ein Telefonat zwischen dem Antragsteller und einer Vertreterin der belangten Behörde, wobei der Antragsteller erneut mitteilte, dass der Onkel seiner Gattin der Fahrer des KFZ gewesen sei, dieser in drei Wochen den Antragsteller besuche und sich darum kümmern werde, dass die anhängigen Strafverfügungen beglichen werden würden.

Mit unter Punkt I.1.1. dargestelltem Straferkenntnis vom 21. August 2023 wurde der Antragsteller wegen eines Verstoßes gegen § 103 Abs. 2 KFG mit einer Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro bestraft. Dagegen erhob der Antragsteller mit Schreiben vom 18. September 2023 zwar rechtzeitig Beschwerde, gab jedoch nach erfolgter Beschwerdevorlage an das Landesverwaltungsgericht mit E-Mail vom 3. Jänner 2024 bekannt, die Beschwerde zurückzuziehen.

Folglich wurde das verwaltungsgerichtliche Verfahren durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Beschluss vom 15. Jänner 2024, GZ: LVwG-606229/13/JP/SeL, eingestellt. Durch das Zurückziehen der Beschwerde durch den Antragsteller erwuchs das bekämpfte Straferkenntnis vom 21. August 2023 in Rechtskraft.

Am 18. Februar 2025 langte ein Betrag in der Höhe von 80 Euro bei der belangten Behörde ein.

Mit E-Mail vom 10. März 2025 stellte der Antragsteller einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens und begründete dies mit dem Hervorkommen neuer Beweise, da sich der Onkel, welcher zum Tatzeitpunkt Lenker des gegenständlichen PKW gewesen sei, nun in Österreich befinde, sich zur Tat bekenne und die Strafe in der Höhe von 80 Euro bereits einbezahlt habe.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegenden Unterlagen sowie dem übermittelten verwaltungsbehördlichen Akt.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. § 32 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) lautet (auszugsweise) wie folgt:

„§ 32. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn
[…]

2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich ein im Hauptinhalt des Spruchs anders lautendes Erkenntnis herbeigeführt hätten, oder

[…]

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen beim Verwaltungsgericht einzubringen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat […]. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

[…]

(5) Auf die Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes sind die für seine Erkenntnisse geltenden Bestimmungen dieses Paragraphen sinngemäß anzuwenden. Dies gilt nicht für verfahrensleitende Beschlüsse."

3.2. Das Rechtsinstitut der Wiederaufnahme des Verfahrens ermöglicht es dem Verwaltungsgericht, ein durch Erkenntnis oder Beschluss abgeschlossenes Verfahren, das mit einer qualifizierten Rechtswidrigkeit belastet ist, über Bewilligung eines entsprechenden Parteiantrages neu aufzurollen. Dadurch kommt es zu einer Durchbrechung der Rechtskraft. Voraussetzung für die Bewilligung der Wiederaufnahme ist ein abgeschlossenes Verfahren vor dem Verwaltungsgericht.

3.3. Nach § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG ist ein Verfahren wiederaufzunehmen, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne

Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich ein im Hauptinhalt des Spruchs anders lautendes Erkenntnis herbeigeführt hätten.

Demnach wird auf sogenannte nova reperta abgestellt, die bereits vor Abschluss des Verfahrens vorhanden waren, aber erst danach hervorgekommen sind. Auch „neu entstandene" Beweismittel können zur Wiederaufnahme des Verfahrens führen, sofern sie sich auf „alte", also nicht ebenfalls neu entstandene, Tatsachen beziehen (vgl. VwGH 19. April 2007, 2004/09/0159).

Tauglich ist ein Beweismittel als Wiederaufnahmegrund (ungeachtet des Erfordernisses der Neuheit) generell nur dann, wenn es nach seinem objektiven Inhalt und unvorgreiflich der Bewertung seiner Glaubwürdigkeit die abstrakte Eignung besitzt, jene Tatsachen in Zweifel zu ziehen, auf welche das Verwaltungsgericht entweder die den Gegenstand des Wiederaufnahmeverfahrens bildende Entscheidung oder zumindest die zum Ergebnis dieser Entscheidung führende Beweiswürdigung tragend gestützt hat (vgl. VwGH 18. Jänner 2017, Ra 2016/18/0197; VwGH 19. April 2007, 2004/09/0159).

Voraussetzung einer Wiederaufnahme ist mithin, dass die Tatsachen oder Beweismittel entweder alleine oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens die Eignung aufweisen, eine im Hauptinhalt des Spruchs anders lautende Entscheidung herbeizuführen. Ob diese Eignung vorliegt, ist eine Rechtsfrage, welche im Wiederaufnahmeverfahren zu bewerten ist (vgl. VwGH 19. April 2007, 2004/09/0159). Darüber hinaus wird vorausgesetzt, dass die neuen Tatsachen oder Beweismittel ohne Verschulden der Partei nicht schon im wiederaufzunehmenden Verfahren geltend gemacht werden konnten. Hat die Partei eine Tatsache oder ein Beweismittel im wiederaufzunehmenden Verfahren nicht geltend gemacht, obwohl ihr dies bei gehöriger Aufmerksamkeit und gebotener Gelegenheit möglich gewesen wäre, liegt ein ihr zuzurechnendes Verschulden vor, das eine Wiederaufnahme des Verfahrens ausschließt (vgl. VwGH 05. Februar 2021, Ra 2020/19/0432).

3.4. Der Antragsteller vermeint nun, es wäre ein neues Beweismittel hervorgekommen, welches zur Wiederaufnahme des gegenständlichen Verfahrens zu führen habe, da sich der genannte Onkel zur Tat bekenne und sich in Österreich befinde und dieser die verhängte Strafe beglichen habe.

Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass die neue Darstellung bereits bekannt gewesener Tatsachen oder die geänderte Würdigung bereits aufgenommener Beweise keinen Wiederaufnahmegrund bildet (vgl. VwGH 13. September 1974, 1735/73). Auch stellen Tatsachen, die erst nach Abschluss des Verfahrens entstanden sind, keinen Grund für eine Wiederaufnahme des Verfahrens dar (vgl.

VwGH 13. Oktober 1980, 3073/80; 20. Februar 1992, 91/09/0196; 17. Februar 2006, 2006/18/0031).
Konkret sprach der Verwaltungsgerichtshof in diesem Zusammenhang in seiner Entscheidung vom 11. Jänner 2024, GZ: Ra 2023/09/0147 Folgendes aus:
„Tatsachen, die bereits im wiederaufzunehmenden Verfahren geltend gemacht wurden, können jedenfalls keinen Wiederaufnahmegrund nach dieser Bestimmung begründen (vgl. E 14. September 1994, 92/12/0043). Dies gilt auch für Vorbringen, die im Wesentlichen nur eine Wiederholung von bereits während des ersten Verwaltungsverfahrens vorgebrachten Umständen oder eine Bekämpfung der von der Behörde vorgenommenen Beweiswürdigung enthalten."

Bereits vor Erlassung des Straferkenntnisses der belangten Behörde vom 21. August 2023 brachte der Antragsteller mehrfach vor, das gegenständliche Fahrzeug am 18. Februar 2023 nicht selbst gelenkt zu haben, sondern dass der Onkel seiner Frau das Fahrzeug zur fraglichen Zeit am angeführten Tatort gelenkt habe. Demzufolge hat der Antragsteller bereits mehrfach den Onkel seiner Gattin als Tatverdächtigen angegeben. Dass sich dieser Onkel nun in Österreich befinde und sich zur Tat bekenne, stellt somit nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes keine neu hervorgekommene Tatsache dar, da es sich bei dieser Behauptung des Antragstellers im Wesentlichen nur um eine Wiederholung der bereits während des ersten Verwaltungsstrafverfahrens vorgebrachten Umstände handelt. Auch diese Ausführungen haben zum Inhalt, dass nicht der Antragsteller selbst, sondern dessen Onkel das verfahrensgegenständliche Fahrzeug zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt gelenkt habe und können daher – da dieser Umstand bereits im wiederaufzunehmenden Verfahren geltend gemacht wurde – keinen Wiederaufnahmegrund gemäß § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG bilden.

Ähnliches gilt auch für das Vorbringen des Antragstellers, wonach der genannte Onkel die Strafe in Höhe von 80 Euro einbezahlt habe, da der Antragsteller bereits im Zuge des Telefonats mit einer Vertreterin der belangten Behörde am 12. Juni 2023 bekannt gab, der Onkel würde sich darum kümmern, dass die anhängigen Strafverfügungen beglichen werden würden. Es handelt sich somit auch hierbei lediglich um eine Wiederholung von bereits während des verwaltungsbehördlichen Verfahrens vorgebrachten Umständen, die keinen ausreichenden Grund für eine Verfahrenswiederaufnahme darstellen.

3.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist an den vom Antragsteller vorgebrachten Wiederaufnahmegrund gebunden (*Hengstschläger/Leeb* AVG §§ 69, 70 Rz 56 unter Hinweis auf VwGH 23. April 1990, 90/19/0125; 31. März 2006, 2006/02/0038). Dieser liegt entsprechend den vorstehenden Ausführungen nicht vor. Ob auch ein anderer Wiederaufnahmegrund gegeben ist, hat das Verwaltungsgericht nicht zu prüfen.

Mangels Vorliegens eines Wiederaufnahmegrundes iSd § 32 Abs. 1 VwGVG war der Antrag des Antragstellers entsprechend abzuweisen. Diese Entscheidung hatte – der allgemeinen Systematik des VwGVG folgend als selbstständige Entscheidung – in Beschlussform zu ergehen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche, daher über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht zudem weder von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Wiederaufnahme des Verfahrens (wegen neuer Tatsachen oder Beweismittel) ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar